



Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament

GRÜNE ALTERNATIVE ZUM DUBLIN SYSTEM

EIN PRÄFERENZGESTÜTZTES
VERTEILUNGSSYSTEM
FÜR ASYLSUCHENDE IN DER EU

von Ska Keller, Jean Lambert,
Judith Sargentini, Bodil Valero und Josep-Maria Terricabras

Februar 2016

ZUSAMMENFASSUNG

Mit diesem Papier stellen wir unsere Vision für eine Grüne Alternative zum Dublin-System vor. Das Dublin-System hat von Anfang an nicht richtig funktioniert und verursacht hohe menschliche und finanzielle Kosten. In der aktuellen „Flüchtlingskrise“ ist es komplett zusammengebrochen. Wir treten nicht für eine Rückkehr zu den Zeiten „vor Dublin“ ein, als nicht klar war, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig war. Sondern wir wollen ein neues, solidarisches System, das auf einer gerechten Verantwortungsteilung unter den Mitgliedstaaten basiert und die Präferenzen der Asylsuchenden in den Mittelpunkt stellt. Ein funktionierendes Verteilungssystem setzt voraus, dass die Interessen und Präferenzen der Beteiligten berücksichtigt werden.

Wir fordern:

- **Ein System, das auf einer gerechten Verteilung der Asylsuchenden auf alle EU-Mitgliedstaaten basiert und verbindlich ist für alle Mitgliedstaaten**
- **Ein System, das die Anknüpfungspunkte und Präferenzen der Asylsuchenden für einen bestimmten Mitgliedstaat berücksichtigt**
- **Ein System, das darauf basiert, Anreize für die Asylsuchenden zu schaffen, in „ihrem“ Mitgliedstaat zu bleiben, statt eine Abwanderung und sekundäre Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten durch Zwangsmaßnahmen zu verhindern**
- **Ein integriertes EU-Asylsystem zur besseren Umsetzung der EU-Asylvorschriften in allen Mitgliedstaaten, das substanzielle Integrationsmaßnahmen beinhaltet**
- **Positive gegenseitige Anerkennung von Asylentscheidungen, so dass Flüchtlinge ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Schutzbedürftige in einen anderen Mitgliedstaat ziehen können, um dort zu arbeiten oder zu studieren**
- **Ausbau des derzeitigen Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zu einer eigenständigen und voll funktionsfähigen EU-Asylbehörde, die das Funktionieren des präferenzgestützten Verteilungssystems und des EU-Asylsystems insgesamt sicherstellt.**

1 EINLEITUNG

Die anhaltende Flüchtlingskrise treibt die Debatte um eine Reform des Dublin-Systems voran. Der dramatische Anstieg der Flüchtlingszahlen in den letzten Monaten setzt eine Handvoll EU-Länder unter großen Druck, und sorgt für enorme politische Spannungen unter den Mitgliedstaaten. Das Dublin-System, das regelt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, ist zusammengebrochen. Die Europäische Kommission führt derzeit eine Überprüfung der Dublin-III-Verordnung durch und wird in den nächsten Wochen Reformvorschläge vorlegen.

Eine Alternative zum Dublin-System kann nicht die Antworten auf alle Herausforderungen der Flüchtlingskrise liefern. Diese wurde auch durch einen Mangel an Aufnahmekapazitäten, die großen Unterschiede bei den Standards für Aufnahmebedingungen und Anerkennungsquoten innerhalb der EU, und den fehlenden Willen auf Seiten der Mitgliedstaaten, schutzbedürftigen Menschen Schutz zu gewähren, mitverursacht. Ein Verzicht auf eine Neufassung der Dublin-Verordnung allerdings würde die Bemühungen, Wege aus der Krise zu finden, untergraben – wir halten die Reform daher

für einen wichtigen Schritt. **Wenn das Dublin-System nicht durch ein gerechtes Verteilungssystem ersetzt wird, gerät das gesamte Europäische Asylsystem in Gefahr. Wir brauchen eine nachhaltige Lösung auf der Grundlage von Solidarität und Fairness – sowohl zwischen Mitgliedstaaten als auch mit den Asylsuchenden.**

Die Fraktion die Grünen setzt sich seit langem für eine Generalrevision des Dublin-Systems ein. Wir wollen keine Rückkehr zu den Zeiten vor Dublin, in denen unklar war, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Die Dublin-III-Verordnung in ihrer jetzigen Fassung legt darüber hinaus wichtige Verfahrensgarantien fest, vor allem beim Recht auf Familienzusammenführung bei der Achtung des Kindeswohls. Es ist wichtig, dass diese Garantien auch künftig beibehalten werden. Allerdings lehnen wir den Mangel an Solidarität und Gerechtigkeit, auf dem das Dublin-System basiert, grundlegend ab. Wir wollen stattdessen ein System, das fair ist gegenüber den Asylsuchenden und das den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Verantwortungsteilung unter den Mitgliedstaaten achtet, wie in Artikel 80 des EU-Vertrags verankert. Das Dublin-System sollte und wird nie ein System sein, das eine gerechte Verteilung der Asylsuchenden auf alle Mitgliedstaaten gewährleistet. Es sieht auch keinerlei Möglichkeit vor, die kulturellen und sozialen Anknüpfungspunkte und Präferenzen der Asylsuchenden zu berücksichtigen.

In den letzten Monaten haben wir uns mit Experten aus ganz Europa beraten und eine Konferenz „Beyond Dublin“ organisiert – wir wissen, dass wir Dublin nicht gutheißen, aber was wollen wir stattdessen? Dieses Positionspapier beschreibt eine Grüne Alternative zu Dublin.

2 WAS AM DUBLIN-SYSTEM FALSCH IST

Das Dublin-System ist in hohem Maße ungerecht sowohl gegenüber den Mitgliedstaaten als auch gegenüber den Asylsuchenden. Es steht im Widerspruch zum Grundsatz der Solidarität und basiert auf der Ausübung von Zwang. Damit schafft es ein unhaltbares Ungleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten und führt zu großem Leid bei Asylsuchenden.

Verweigerung der Solidarität

Das Dublin-System schafft ein unhaltbares Ungleichgewicht zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Nur eine Handvoll Mitgliedstaaten stemmen derzeit die drastisch ansteigenden Flüchtlingszahlen in Europa, während alle anderen EU-Länder davon kaum betroffen sind. Das Dublin-System war bewusst als ein System der Lastenabwälzung konzipiert, nicht als ein System der Verantwortungsteilung. Es ist deshalb grundlegend ungerecht gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten und steht im Widerspruch zum Grundsatz der Solidarität. Es verschärft die Ungleichheit zwischen den Mitgliedstaaten, weil es ihnen erlaubt, Asylsuchende in die Mitgliedstaaten zurückzuführen, in denen diese zum ersten Mal europäischen Boden betreten haben. Grundlage dafür ist das Kriterium des so genannten „irregulären“ oder „illegalen Grenzübertritts“. Wenn das Dublin-System nicht bereits kollabiert wäre, müssten sich Griechenland und Italien um die weit überwiegende Mehrheit der Asylsuchenden in Europa kümmern. Seit dem Zusammenbruch des Dublin-Systems stehen Griechenland und Italien wegen des dramatischen Anstiegs der neu ankommenden Flüchtlinge unter großem Druck, während andere Mitgliedstaaten inzwischen zu den Hauptzielländern für Flüchtlinge innerhalb der EU geworden sind.

Das Dublin-System hat Rückwirkungen auf das Gemeinsame Europäische Asylsystem insgesamt. Es schafft für einen Mitgliedstaat, der nur wenige Asylsuchenden aufnimmt, wenig Anreize, in ausreichendem Maße in sein Asylsystem zu investieren. Für Mitgliedstaaten, in denen viele Asylsuchenden ankommen, kreiert es sogar negative Anreize. Die Tatsache, dass sie verpflichtet sind, Asylsuchende von anderen Mitgliedstaaten zurückzunehmen, stellt für sie einen Anreiz dar, ihre Asylstandards auf einem so niedrigen und menschenunwürdigen Niveau zu halten, dass eine Rückführung der Asylsuchenden in ihr Land dadurch unmöglich wird, weil die Rückführung unter diesen Bedingungen die Grundrechte der Asylsuchenden verletzen würde.

Hohe menschliche Kosten

Ein zweiter wichtiger Aspekt ist das menschliche Leid. In den allermeisten Fällen zwingt das Dublin-System Asylsuchende, in dem Mitgliedstaat zu bleiben, in dem sie erstmals EU-Territorium betreten haben. Wenn Asylsuchende in einen anderen Mitgliedstaat weiterziehen, riskieren sie, dass sie in Gewahrsam genommen und in den Mitgliedstaat zurück deportiert werden, in dem sie in der EU angekommen sind. Das Dublin-System ignoriert damit die Tatsache, dass Asylsuchende gute Gründe haben könnten, in einen anderen Mitgliedstaat weiterzuziehen – weil sie zu ihren Verwandten wollen, oder weil sie bereits die Landessprache sprechen und daher dort bessere Integrationsaussichten haben. Zwar beinhaltet die Dublin-Verordnung die Möglichkeit, Familien zusammen zu bringen (allerdings nur die Kernfamilie) und gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Verantwortung für einen Asylsuchenden aus humanitären Gründen zu übernehmen. Die dafür geltenden Bestimmungen werden in der Praxis aber nur selten angewandt.

Insgesamt verschärft das Dublin-System die Schutzbedürftigkeit der Asylsuchenden eher, als dass es ihnen mehr Schutz bietet. In vielen Fällen lässt es ihnen keine andere Wahl, als auf irregulären Wegen in einen anderen Mitgliedstaat weiter zu ziehen (die so genannte „Sekundärmigration“). Es setzt sie Zwangsmaßnahmen wie der Inhaftierung aus, die oftmals ihre Grundrechte verletzen. Es lässt sie lange Zeit im Ungewissen, weil das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates kompliziert ist, und manchmal sogar länger dauert als das eigentliche Asylverfahren selbst.

Zwangsmaßnahmen sind kostenintensiv, für die Asylsuchenden wie für die Mitgliedstaaten. Sie verursachen hohe menschliche Kosten auf Seiten der Asylsuchenden und einen hohen administrativen Aufwand für die Mitgliedstaaten. Jedwede Alternative zum Dublin-System muss sich zum Ziel setzen, Zwang zu vermeiden und sekundäre Migrationsbewegungen von Asylsuchenden zu verringern, indem es die Präferenzen der Asylsuchenden für einen bestimmten Mitgliedstaat systematisch berücksichtigt.

3 DER VORSCHLAG DER KOMMISSION FÜR EINEN UMSIEDLUNGSMECHANISMUS FÜR KRISENSITUATIONEN

Der Vorschlag der EU-Kommission für einen Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Er ergänzt die Dublin-Verordnung und die darin fest eingeschriebene Lastenabwälzung durch eine solidarische Verantwortungsteilung in Krisensituationen, in denen aufgrund einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von Geflüchteten ein „außergewöhnlicher Druck“ auf einen Mitgliedstaat entsteht. Kernstück des Vorschlags ist ein

verbindlicher Verteilungsschlüssel, der alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihren gerechten Anteil an der Verantwortung für Schutzsuchende zu übernehmen.¹

Allerdings wiederholt der Vorschlag der Kommission einen zentralen Fehler des Dublin-Systems: Es basiert auf Zwang und verursacht hohe menschliche Kosten für Asylsuchende. Die guten Gründe von Asylsuchende, in einen bestimmten Mitgliedstaat zu wollen, werden erneut ignoriert. Zwar schreibt die Kommission in ihrem Vorschlag, dass „den speziellen Qualifikationen und dem spezifischen Hintergrund der Asylsuchenden“, insbesondere familiären und sozialen Bindungen, Rechnung getragen werden sollte. Es bleibt jedoch den Mitgliedstaaten überlassen, anzugeben, welche Asylsuchende sie lieber haben möchten. Die Asylsuchenden haben keinerlei Möglichkeit, auf die Entscheidung über ihren endgültigen Bestimmungsort Einfluss zu nehmen.

Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung von (absehbaren) sekundären Migrationsbewegungen spielen deshalb im Vorschlag der Kommission eine wichtige Rolle. Zusätzlich zu den Zwangsmaßnahmen, die im Rahmen der Dublin-Verordnung bereits möglich sind, schlägt die Kommission vor, Geldleistungen durch Sachleistungen (Lebensmittel, Kleidung usw.) zu ersetzen. Außerdem sollen sich Asylsuchende und sogar anerkannte Flüchtlinge regelmäßig bei den Behörden vor Ort melden. Damit werden Asylsuchende nicht wie handlungsfähige Erwachsene behandelt, sondern eher wie passive Empfänger von Almosen.

Die Alternative der Grünen zum Dublin-System zielt darauf ab, beide Defizite des Dublin-Systems zu vermeiden. Unser Vorschlag basiert auf einem gerechten und verbindlichen Verteilungsschlüssel sowie gut organisierten Aufnahme- und Integrationsverfahren in den Mitgliedstaaten – und er bezieht die Anknüpfungspunkte und Präferenzen der Asylsuchenden maßgeblich mit ein. Er beruht damit nicht in erster Linie auf Zwang, sondern auf positiven Anreizen für Asylsuchende, in einem Mitgliedstaat zu bleiben.

4 EIN GERECHTER VERTEILUNGSSCHLÜSSEL: AUSWEITUNG DER AUFNAHMEKAPAZITÄTEN IN EUROPA

Ziel der Einführung eines gerechten und verbindlichen Verteilungsschlüssels ist es, die Kapazitäten für den Schutz von Asylsuchende in Europa auszuweiten, indem alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ihren gerechten Anteil an der Verantwortung für Flüchtlinge zu übernehmen.

Durch die Einführung eines gerechten und verbindlichen Verteilungsschlüssels für Asylsuchende kann die EU ihre Schutzkapazitäten drastisch ausweiten. Das ist von zentraler Bedeutung für einen effektiven Umgang mit der Flüchtlingskrise. Die Tabelle im Anhang veranschaulicht die Konzentration der weit überwiegenden Mehrheit der Asylsuchenden in nur einer Handvoll Mitgliedstaaten. Im Gegensatz dazu tun 19 von 25 Mitgliedstaaten sehr wenig dafür, ihren Schutzverpflichtungen nachzukommen. Die Mehrheit dieser Staaten müsste nach dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel deutlich mehr Asylsuchende aufnehmen, einige von ihnen bis zu zehnmal mehr (siehe Tabelle).

¹ Das Vereinigte Königreich und Dänemark nehmen nicht an den Umsiedlungsmaßnahmen teil. Irland, das ebenfalls die Möglichkeit hat, sich aus innenpolitischen Maßnahmen der EU auszunehmen, beteiligt sich zwar an der Notfall-Umsiedlung von 160.000 Asylsuchenden aus Griechenland und Italien, will aktuell jedoch nicht am Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen teilnehmen.

Der Verteilungsschlüssel muss verbindlich sein und auf objektiven Kriterien beruhen, die die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Flüchtlinge aufzunehmen und zu integrieren, widerspiegeln. In ihrem Vorschlag für einen Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen schlägt die Europäische Kommission einen nützlichen Verteilungsschlüssel vor, der auf objektiven, quantifizierbaren und verifizierbaren Kriterien beruht:

- a) Bevölkerung – Gewichtung 40 %
- b) Gesamt-BIP – Gewichtung: 40 %
- c) Arbeitslosenquote – Gewichtung: 10 %²
- d) Durchschnittliche Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge (Resettlement) in den fünf vorangegangenen Jahren je 1 Mio. Einwohner – Gewichtung: 10 %
- e) durchschnittliche Zahl von Asylanträgen in den fünf vorangegangenen Jahren je 1 Mio. Einwohner - *für eine Übergangsphase*

Der Verteilungsschlüssel geht von der Annahme aus, dass Mitgliedstaaten mit einer größeren Bevölkerung mehr Asylsuchende ‚absorbieren‘ können. Gleichmaßen können reichere Mitgliedstaaten die grundlegenden Bedürfnisse von einer größeren Anzahl von Schutzbedürftigen decken. Außerdem berücksichtigt die Kommission in geringerem Maße die Arbeitslosenquoten, weil die Integration von Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt für Mitgliedstaaten mit guten Beschäftigungsmöglichkeiten einfacher ist. Das vierte Kriterium, das sich auf die Anzahl der neu angesiedelten Flüchtlinge bezieht (Resettlement), stellt einen sinnvollen Anreiz für eine humanitäre Asylpolitik dar. Neu angesiedelte Flüchtlinge sind besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, wie etwa unbegleitete Minderjährige oder Menschen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen, die von den Mitgliedstaaten direkt aus Konfliktregionen aufgenommen werden. Dadurch dass Resettlement in dem Verteilungsschlüssel berücksichtigt wird, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, Flüchtlingen mit besonderem Schutzbedarf einen sicheren und legalen Zugang zur EU zu gewähren.

Zu guter Letzt berücksichtigt der Vorschlag der Kommission zur Umsiedlung in Krisensituationen als weiteres Kriterium die Anzahl der Asylanträge in den vergangenen fünf Jahren. Im Rahmen eines dauerhaften Verteilungssystems, in dem Asylsuchende auf Dauer gerecht unter den Mitgliedstaaten verteilt werden, erübrigt sich dieses Kriterium auf lange Sicht. Es ist aber sinnvoll, diesen Faktor für eine Übergangsphase zu berücksichtigen, um schneller eine gerechte Verteilung der Asylsuchenden auf alle Mitgliedstaaten zu bewirken. Damit müssen Mitgliedstaaten, die in der Vergangenheit mehr Asylsuchende aufgenommen haben, als sie nach dem Verteilungsschlüssel verpflichtet waren, in einer ersten Zeit weniger Asylsuchende aufnehmen, während Mitgliedstaaten, die in der Vergangenheit nur wenige Asylsuchende aufgenommen haben, entsprechend verpflichtet würden, in der Übergangsphase mehr Menschen aufzunehmen als der Verteilungsschlüssel vorschreibt.

Im Gegensatz zur aktuellen Notfall-Umsiedlung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien auf andere Mitgliedstaaten, **bezieht unser Vorschlag für ein gerechtes Verteilungssystem alle Asylsuchenden ein.** Im Rahmen einer Notfallregelung kann es gerechtfertigt sein, in die Umverteilung vorläufig nur die Asylsuchenden einzubeziehen, die besonders hohe Chancen auf Anerkennung als Flüchtlinge haben (das gilt derzeit für Menschen aus Syrien, Eritrea und dem Irak). Bei einem permanenten Verteilungssystem wäre das aber ungerecht. Es würde darauf hinauslaufen, dass Griechenland und Italien (oder jeder andere Mitgliedstaat mit einer hohen Anzahl von neuankommenden Flüchtlingen) mit all den komplizierteren Asylfällen, die oftmals erheblich mehr

² Die Kommission sieht außerdem eine Deckelung für die Punkte c, d und e vor, um zu vermeiden, dass diese Faktoren einen unverhältnismäßigen Einfluss auf den gesamten Schlüssel nehmen. Der Effekt der Werte für die Faktoren Arbeitslosigkeit und durchschnittliche Anzahl der neu angesiedelten Flüchtlinge wird dadurch begrenzt auf maximal 30 % des Bevölkerungs- und des BIP-Effekts.

Zeit, Arbeitsaufwand und Ressourcen erfordern, allein gelassen werden. **Außerdem sollten alle Mitgliedstaaten an dem neuen Verteilungssystem beteiligt werden.** Alle Mitgliedsstaaten müssen Flüchtlinge aufnehmen. Jeder Mitgliedstaat, der mit einer höheren Zahl von Asylsuchenden konfrontiert sind, als der Verteilungsschlüssel dies vorsieht, muss von dem System profitieren können.

Die Verteilung der Asylsuchenden muss zentral organisiert werden. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), das für das Gemeinsame Europäische Asylsystem zuständig ist, sollte zu einer eigenständigen und voll funktionsfähigen „EU-Asylbehörde“ ausgebaut werden. Die EU-Asylbehörde sollte die endgültige Entscheidung darüber treffen, welche oder welcher Asylsuchende in welches EU-Land verteilt wird. Das würde helfen, sog. „Refugees in orbit“ (Asylsuchende, für die sich kein Mitgliedstaat zuständig fühlt) und Diskriminierung zu vermeiden. Wenn die einzelnen Mitgliedstaaten dezentral darüber entscheiden, wer welche Asylsuchenden aufnimmt, wird es immer wieder „Refugees in orbit“ geben. Das Dublin-System hat dieses Problem ungeachtet all seiner Schwachstellen gelöst, weil es klare, wenn auch ungerechte Regeln für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aufgestellt hat. Bei einem Verteilungssystem können „Refugees in orbit“ dadurch verhindert werden, dass die EU-Asylbehörde als zentrale Stelle die Entscheidung darüber trifft, welcher Mitgliedstaat welche Asylsuchenden aufnehmen muss. Das würde auch helfen, Diskriminierungen zu vermeiden. Wenn im Gegensatz dazu die einzelnen Mitgliedstaaten sich selbst aussuchen könnten, welche Asylsuchenden sie aufnehmen wollen, birgt es die Gefahr, dass sie sich diejenigen herauspicken, die ihnen weniger „fremd“ oder weniger bedürftig erscheinen. Kinder und insbesondere unbegleitete Minderjährige müssen bei der Verteilung grundsätzlich vorrangig behandelt werden. Für die Verteilung von Kindern müssen auch spezielle Verfahren geschaffen werden, die dem Wohl des Kindes und der Familienzusammenführung Vorrang einräumen, wie in der EU-Grundrechtscharta verankert.

5 PRÄFERENZEN DER ASYLSUCHENDEN BERÜCKSICHTIGEN: VERBESSERUNG DER INTEGRATIONSPERSPEKTIVE

Asylsuchende sind Menschen, keine Zahlen. Sie zwischen den Mitgliedstaaten hin- und herzuschicken wie Frachtgut ist weder angebracht noch zielführend. Auch wenn Geflüchtete nicht das Recht haben, sich ihr Asylsland selbst auszusuchen, müssen ihre Präferenzen so weit wie möglich berücksichtigt werden. Das stärkt ihre Aussichten auf Integration und wirkt der Sekundärmigration entgegen, ohne Zwang auszuüben.

Es gehört zu den grundlegenden und wichtigsten Pflichten der EU und ihrer Mitgliedstaaten, schutzbedürftigen Menschen Zugang zu einem wirksamen Asylverfahren zu gewähren. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen jedoch auch nach Wegen suchen, Asylsuchende den Mitgliedstaaten zuzuweisen, in denen sie sich aller Voraussicht nach am besten integrieren können. Davon profitieren sowohl die Asylsuchenden als auch die Mitgliedstaaten.

Manche Asylsuchende haben bereits familiäre, soziale oder kulturelle Anknüpfungspunkte an einen bestimmten Mitgliedstaat. Sie wollen auf den Mitgliedstaat verteilt werden, in dem ihre Verwandten leben, wo sie Verbindungen zur lokalen Diaspora haben, oder in dem eine Sprache gesprochen wird, die sie sprechen oder die für sie relativ leicht zu erlernen wäre (wie z.B. die niederländische Sprache für englisch sprechende und die rumänische Sprache für französisch sprechende Menschen). Auch Arbeitsmarktchancen spielen für Asylsuchende eine wichtige Rolle. Sie suchen vorzugsweise Schutz in einem Land, in das sie sich sozial und wirtschaftlich leichter integrieren können.

Die Präferenzen der Asylsuchenden systematisch zu berücksichtigen, ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Verteilung. Es trägt dazu bei, den Lebensrealitäten der Menschen gerecht zu werden, verbessert ihre Integrationschancen und verringert Sekundärmigration. Flüchtlinge können sich leichter integrieren, wenn sie bereits die Sprache des Mitgliedsstaats sprechen oder wenn sie sich neben staatlicher Unterstützung auch auf die Hilfe durch ihre Familie oder Community verlassen können. Es fällt es ihnen leichter, ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedstaat zu entwickeln, wenn sie dort in ihrem Beruf arbeiten können. Dadurch haben Flüchtlinge gute Gründe, in "ihrem" EU-Land zu bleiben. Irregulärer Sekundärmigration in ein anderes EU-Land wird so ohne Zwang entgegengewirkt.

Geflüchtete haben zwar nicht das Recht, sich ihr Asylsland selbst auszusuchen, ihre Präferenzen müssen aber so weit wie möglich berücksichtigt werden. Asylsuchende sollten ihre Präferenzen mit Kriterien wie familiären Bindungen, Sprachkenntnissen, Anknüpfungspunkte an Diaspora-Gemeinschaften, Qualifikationen oder frühere Aufenthalte oder Arbeitsbeziehungen in dem betreffenden Mitgliedstaat begründen. Auf der Grundlage dieser Kriterien werden dann diejenigen Asylsuchenden, die die besten Gründe für die Verteilung auf einen Mitgliedstaat haben, vorrangig berücksichtigt. Die anderen Asylsuchenden werden auf andere Mitgliedstaaten verteilt.

Asylsuchende, die berechtigte und nachvollziehbare Gründe haben, warum sie in ein bestimmtes EU-Land wollen, müssen bei der Verteilung auf diesen Mitgliedstaat vorrangig berücksichtigt werden. Asylsuchenden, die ihre Wünsche nicht nachvollziehbar belegen können, oder deren Präferenz nicht berücksichtigt werden kann, weil der Mitgliedstaat ihrer Wahl seine Aufnahmequote bereits erfüllt hat, kann angeboten werden, sich alternativ für einen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, in denen noch Plätze frei sind. Dabei ist die Einheit der Familie grundsätzlich zu achten.

Kein Asylsuchender sollte gegen seinen Willen einem Mitgliedstaat zugewiesen werden. **Die Einwilligung der Asylsuchenden, auf einen Mitgliedstaat verteilt zu werden, ist die wichtigste Voraussetzung um Sekundärmigration zu verhindern.** Wenn ein Asylsuchender sich weigert, der Verteilung zuzustimmen und es im Rahmen eines gerechten Verteilungsschlüssels keine andere Option gibt, muss er oder sie letztlich in dem Mitgliedstaat bleiben, in dem er oder sie erstmals europäischen Boden betreten hat.

6 DIE PRÄFERENZEN DER ASYLSUCHENDEN MIT EINEM GERECHTEN VERTEILUNGSSCHLÜSSEL IN EINKLANG BRINGEN

Die Präferenzen der Asylsuchenden stimmen nicht automatisch mit einem gerechten Verteilungsschlüssel überein. Eine umfassende Information der Asylsuchenden über Situation und Möglichkeiten in den verschiedenen Mitgliedstaaten, sowie die Verteilung von Gruppen sind wichtige Maßnahmen, um die Präferenzen der Asylsuchenden mit einer gerechten Verteilung auf die Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen. Mittelfristig ist eine weitere Harmonisierung des Europäischen Asylsystems durch die Schaffung eines integrierten EU-Asylsystems und eines europäischen Flüchtlingsstatus unverzichtbar.

a. MASSNAHMEN IN DIREKTEM ZUSAMMENHANG MIT DER VERTEILUNG

- Asylsuchende umfassend und verlässlich über den Mitgliedstaat, auf den sie verteilt werden sollen, informieren
- Gemeinsame Verteilung von Familien oder Gruppen von Asylsuchenden auf Mitgliedstaaten, die wenig Erfahrung mit Flüchtlingen haben
- Unterstützung der Mitgliedstaaten, die mehr Asylsuchende aufnehmen als sie müssten, durch volle Übernahme der Kosten für diejenigen Asylsuchenden, die über den Verteilungsschlüssel hinaus aufgenommen werden.

Asylsuchende stützen ihre Präferenz für einen bestimmten Mitgliedstaat häufig auf verzerrte oder unvollständige Informationen. Sie sind oftmals auf Schleuser angewiesen, die ein verzerrtes Bild von den Aufnahmebedingungen in den Mitgliedstaaten vermitteln. Und sie kennen vermutlich nicht die Aufnahmebedingungen und Integrationsaussichten in jedem einzelnen Mitgliedstaat. **Asylsuchende müssen deshalb möglichst umfassend, verlässlich und durch vertrauenswürdige Personen informiert werden, um Präferenzen und eine gerechte Verteilung in Einklang zu bringen.** Das ist auch eine der wichtigsten Lehren aus dem Pilotprojekt der EU zur Umverteilung von Flüchtlingen aus Malta (EUREMA). Das Projekt ist gescheitert, weil die Flüchtlinge verzerrte Vorstellungen von dem Mitgliedstaat hatten, in den sie umgesiedelt werden sollten. Vor allem, wenn ihre erste oder zweite Wahl nicht berücksichtigt werden kann, müssen Asylsuchende umfassend über mögliche Alternativen informiert werden. Die Vorstellungen und Erwartungen der Asylsuchenden mit der Realität in den Mitgliedstaaten abzugleichen, ist entscheidend, um Sekundärmigration einzudämmen. Asylsuchende einfach wie ein Paket in einen Mitgliedstaat zu verschicken, wird nicht funktionieren.

Da neu angekommene Asylsuchende wenig Grund haben, Regierungsbeamten zu vertrauen, **ist die umfassende Beteiligung von vertrauenswürdigen Gesprächspartnern wie Akteuren aus der Zivilgesellschaft und Geflüchteten, die bereits in den Mitgliedstaaten wohnen, in den Zuweisungsprozess von entscheidender Bedeutung.** Der erste Flug, mit dem Schutzsuchende im Rahmen der Notfall-Umsiedlung von Griechenland in ein anderes EU-Land gebracht werden sollten, musste storniert werden, weil die Flüchtlinge den offiziellen Informationsquellen nicht trauten und Angst hatten, dass sie zurück in ihr Herkunftsland deportiert würden. Sie verschwanden in der Nacht vor der geplanten Umsiedlung. Nicht-Regierungs-Organisationen und bereits „etablierte“ Flüchtlinge in den Verteilungsprozess einzubeziehen, schafft Vertrauen. Außerdem bringt es nützliches Erfahrungswissen, Fachkenntnisse und Transparenz in den Prozess ein. Im Rahmen des aktuellen Notfall-Umsiedlungsprogramms aus Griechenland und Italien werden derzeit neue Methoden entwickelt, um über soziale Medien einen Austausch zwischen Flüchtlingen, die umgesiedelt werden sollen, und Flüchtlingen, die bereits in dem betreffenden Mitgliedstaat sind, zu ermöglichen. Solche Methoden müssen weiter ausgebaut werden.

Der Aufbau von Migrant-Communities in allen 28 Mitgliedstaaten durch die **gemeinsame Verteilung von Gruppen** von Asylsuchenden ist eine weitere Möglichkeit, die Präferenzen der Asylsuchenden mit einem gerechten Verteilungsschlüssel in Einklang zu bringen. **Dadurch würden auch Mitgliedstaaten, in denen es bisher nur wenige Migrant*innen gibt, an Attraktivität gewinnen.** Wenn mehrere Flüchtlinge aus derselben Region oder Religionsgemeinschaft gemeinsam auf einen Mitgliedstaat verteilt werden, können sie sich dort gegenseitig unterstützen und Diaspora-Communities auch in Staaten aufbauen, in

denen es diese noch nicht gibt. Familien müssen grundsätzlich zusammen umgesiedelt werden.

Schließlich **sollte ein Mitgliedstaat, der mehr Asylsuchende aufnimmt als er nach dem Verteilungsschlüssel verpflichtet wäre, dafür volle Unterstützung der EU bekommen.** Die EU sollte sämtliche Kosten für diejenigen Asylsuchenden, die das Land über den Verteilungsschlüssel hinaus aufgenommen hat, übernehmen (im Rahmen der derzeit geltenden Umsiedlungsregelung erhalten die Mitgliedstaaten einen Zuschuss in Höhe von 6 000 Euro pro Flüchtling, was die tatsächlichen Kosten nicht deckt).

b. EIN INTEGRIERTES EU-ASYL-SYSTEM

Für ein Verteilungssystem, das einen gerechten Verteilungsschlüssel mit den Präferenzen der Asylsuchenden in Einklang bringen will, sind einheitliche Asylstandards in der gesamten EU unverzichtbar. Die EU muss der Flüchtlingsschutz-Lotterie in Europa ein Ende setzen, die Gleichbehandlung der Asylsuchende garantieren und die Integrationsmaßnahmen verstärken. Durch die Schaffung eines integrierten EU-Asylsystems würden in alle Mitgliedstaaten gleiche Bedingungen für Asylsuchende geschaffen.

In der EU Asyl zu beantragen, ist nach wie vor ein Lotteriespiel. Obwohl das Gemeinsamen Europäische Asylsystem 2006 in Kraft getreten ist, gibt es in den einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor sehr unterschiedliche Aufnahmebedingungen und Anerkennungsquoten für Schutzsuchende. So erhielten Menschen aus dem Irak, die 2014 in der EU Asyl beantragten, in einigen Mitgliedstaaten mit großer Wahrscheinlichkeit eine Ablehnung (Anerkennungsquoten nur um die 13 %), in anderen Mitgliedstaaten dagegen wurde ihnen mit großer Wahrscheinlichkeit Schutz gewährt (mit Anerkennungsquoten von bis zu 94 %). Die Anerkennungsquoten für Asylbewerber*innen aus Afghanistan lagen je nach Mitgliedstaat zwischen 20 % und 95 %. In der Praxis gibt es damit tatsächlich wenig Gemeinsames im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem.

Ein Kernproblem des derzeitigen Systems ist die Kluft zwischen der in der Gesetzgebung verankerten Theorie und ihrer Umsetzung in die Praxis, und die mangelnde Bereitschaft einiger Mitgliedstaaten, sich an die gemeinsamen Asylstandards zu halten. Durch Gesetzeslücken und den großen Spielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Asylinstrumente haben, werden die unterschiedlichen Asylbedingungen in Europa zusätzlich verstärkt. Ein Beispiel hierfür ist die Länge des Asylverfahrens. Sie sollte in der Regel sechs Monate nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können diesen Zeitraum jedoch auf bis zu 21 Monate ausdehnen, und damit die Schutzsuchenden fast zwei Jahre lang in einer Situation der Ungewissheit lassen, ohne damit gegen EU-Recht zu verstoßen. Bei Integrationsmaßnahmen wie dem Zugang zu Sprachkursen existieren so gut wie keine gemeinsamen europäischen Standards. Auch an einheitlichen Verfahren für den Empfang und die Erstaufnahme von Flüchtlingen ("welcoming procedures") fehlt es ganz.

Wenn die EU ihr gemeinsames Asylsystem weiterhin auf der Fiktion aufbaut, dass vor Ort gemeinsamen Standards gelten, scheitert es. Unabhängig davon, ob ihre Präferenzen ignoriert oder berücksichtigt werden, haben Asylsuchende wenig Grund, in einem Mitgliedstaat zu bleiben, in dem sie vergleichsweise geringe Chancen auf Anerkennung haben, in dem die Aufnahmebedingungen unangemessen sind, in dem ihre grundlegenden Rechte nicht gewahrt werden, oder in dem es in der Praxis keine Integrationsmaßnahmen

gibt. Die Schaffung eines integrierten Asylsystems mit gemeinsamen Standards, die in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden, ist daher für das Funktionieren des EU-Asylsystems unverzichtbar. Im Vertrag von Lissabon hat sich die EU verpflichtet „einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus“ zu schaffen (AEUV Art. 78 Abs. 2a). Es ist höchste Zeit, dies umzusetzen.

Unsere Forderungen

Wichtigstes Ziel eines integrierten EU-Asylsystems ist es, dem Lotteriespiel beim Flüchtlingsschutz ein Ende zu bereiten und die Gleichbehandlung von Asylsuchenden in der gesamten Europäischen Union zu garantieren. Hierfür müssen die gemeinsamen Asyl- und Integrationsstandards vor Ort deutlich gestärkt werden. Außerdem muss das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) zu einer eigenständigen und voll funktionsfähigen EU-Asylbehörde ausgebaut werden, damit es die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung der gemeinsamen Asylstandards unterstützen kann. Wir fordern:

- **Gesetzeslücken zu schließen** und das breite Spektrum an Ausnahmeregelungen, auf die sich Mitgliedstaaten bei der Anwendung der gemeinsamen Vorschriften im Rahmen des derzeitigen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems berufen können, deutlich einzuschränken.
- **Eine deutliche Stärkung von Inklusionsmaßnahmen:** Integrationschancen sind sowohl für die Asylsuchenden als auch für die Mitgliedstaaten ein entscheidender Faktor. Asylsuchende tendieren dazu, in die Länder zu gehen, in denen sie arbeiten und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können, statt sich von Sozialleistungen abhängig zu machen. Für eine erfolgreiche Inklusion ist es von erheblichem Vorteil, wenn Asylsuchende familiäre oder soziale Anknüpfungspunkte haben oder wenn sie die Sprache des Mitgliedstaats sprechen. Aber selbst unter solch günstigen Bedingungen findet Inklusion nicht automatisch statt. Asylsuchende brauchen Unterstützung, wenn sie sich in ihrem neuen Heimatland ein neues Leben aufbauen. Gleichberechtigter Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt ist ebenso wichtig wie der Zugang zu Wohnraum und sozialen Sicherungssystemen. Die Inklusionsmaßnahmen müssen sich auf alle Aspekte des Lebens beziehen, in denen Geflüchtete Unterstützung benötigen, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zu "ihrem" Mitgliedstaat zu entwickeln. Deshalb muss das Recht der Asylsuchenden auf Zugang zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung und anderen Sozialversicherungssystemen, Sprachkursen, allgemeiner und beruflicher Bildung und zum Arbeitsmarkt sowie zu Unterstützungsmaßnahmen wie Betreuungs- und Mentoring-Programmen im Rahmen eines neuen integrierten EU-Asylsystems deutlich gestärkt werden. Die EU sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, **ein geeignetes Umfeld zu schaffen, in dem Geflüchtete angemessen empfangen und aufgenommen werden**. Insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen bisher nur wenige Flüchtlinge leben, fehlt es den Behörden vor Ort oftmals an Erfahrung mit der Aufnahme von neuen Bürgerinnen und Bürgern. Sie benötigen Unterstützung und Know-How, um Asylsuchenden bei Behördengängen, bei der Wohnungssuche oder bei der Einschulung der Kinder, zu helfen. Die Kommission sollte ein Modell für entsprechende Begrüßungs- und Aufnahmeverfahren entwickeln. Darüber hinaus muss die finanzielle Unterstützung für Inklusionsmaßnahmen durch die EU erheblich angehoben, den Behörden vor Ort zugänglich gemacht, und gezielt auf Inklusionsmaßnahmen ausgerichtet werden.

- Die Einrichtung eines Systems zur **systematischen Überwachung und Durchsetzung der gemeinsamen Asylregeln** in allen Mitgliedstaaten mit Hilfe von quantitativen und qualitativen Daten sowie Vor-Ort-Kontrollen, nach dem Beispiel des Schengen-Evaluierungsmechanismus.
- **Den Ausbau des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zu einer eigenständigen und voll funktionsfähigen EU-Asylbehörde**, die die Mitgliedstaaten vor Ort unterstützt. Bis vor kurzem lag der Schwerpunkt von EASO im Wesentlichen auf Schulungen sowie der Sammlung und Analyse von Daten. Die neue Asylbehörde muss in der Lage sein, die Mitgliedstaaten voll vor Ort zu unterstützen. Sie sollte ermächtigt werden, Asylteams zusammen zu stellen, die eingreifen können, wann immer sich Mitgliedstaaten mit der Einhaltung der gemeinsamen Asylregelungen schwertun. Wenn in einem Mitgliedstaat Asylverfahren zu lange dauern, oder wenn die Anerkennungsquoten signifikant von dem EU-Durchschnitt abweichen, muss das Asylteam den betreffenden Mitgliedstaat unterstützen, indem es Asylanträge bearbeitet, und sicherstellt, dass die gemeinsamen europäischen Standards ordnungsgemäß angewandt werden. Die EU-Asylbehörde muss den Mitgliedstaaten auch dabei helfen, Unterkünfte für Asylsuchende bereitzustellen, wenn diese die Situation alleine nicht bewältigen können. Wie oben beschrieben, muss die EU-Asylbehörde darüber hinaus eine Schlüsselrolle bei der Verteilung der Asylsuchenden spielen.

c. EINEN EU-FLÜCHTLINGSSTATUS SCHAFFEN

Anerkannte Flüchtlinge sollen ein Jahr nachdem ihnen Schutz gewährt wurde, Freizügigkeit innerhalb der EU genießen - unter den gleichen Bedingungen, die auch für EU-Bürger*innen gelten. Das würde es ihnen leichter machen, auf einen Mitgliedstaat, für den sie keine Präferenz haben, verteilt zu werden.

Anerkannte Flüchtlinge sind derzeit jahrelang an den Mitgliedstaat gebunden, in dem ihnen Asyl gewährt wurde. Auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat viel bessere Beschäftigungsperspektiven haben oder wenn sie an einer bestimmten Universität studieren wollen, dürfen sie fünf Jahre lang nicht in einen anderen Mitgliedstaat umziehen. Sie werden so behandelt wie Arbeitsmigrant*innen, für die die Bestimmungen der Daueraufenthaltsrichtlinie gelten. Diese gewährt Drittstaatenangehörigen ein Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU erst nach fünf Jahren. Dabei wird allerdings außer Acht gelassen, dass sich Arbeitsmigrant*innen ihren so genannten „ersten Mitgliedstaat“, also das EU-Land, in dem sie sich niederlassen und erstmalig eine langfristige Aufenthaltsberechtigung beantragen, selbst aussuchen können. Flüchtlinge dagegen landen, selbst im Rahmen eines präferenzgestützten Verteilungssystems, möglicherweise in einem Mitgliedstaat, für den sie keine Präferenz haben - und in dem sich möglicherweise aufgrund der wirtschaftlichen Situation auch viele der eigenen Staatsbürger*innen dafür entscheiden, das Land zu verlassen, um anderswo in der EU Arbeit zu finden. Unter diesen Umständen ist die Fünfjahresvorschrift ein Stolperstein für einen gerechten Verteilungsschlüssel. Sie erschwert es Asylsuchenden die Verteilung zu akzeptieren, sie unterstützt in keiner Weise eine erfolgreiche Integration, und sie ignoriert die Herausforderung der Sekundärmigration.

Um solche Fehler zu vermeiden, **müssen Menschen mit Schutzstatus ein Jahr nachdem ihnen Asyl gewährt wurde, ein Recht auf der Freizügigkeit in der EU bekommen.** Dies würde es ihnen deutlich leichter machen, eine Verteilung auf einen Mitgliedstaat zu akzeptieren, für den sie keine Präferenz haben. Es würde auch ihre Chancen auf wirtschaftliche Integration erhöhen, insbesondere wenn sie in dem Mitgliedstaat, auf den sie verteilt wurden, keine adäquate Arbeit finden.

Einige fordern, Asylsuchenden unmittelbar im Anschluss an ihre Anerkennung als Flüchtlinge auch das Recht auf Freizügigkeit zuzuerkennen. Im Rahmen eines Verteilungsschlüssels, der die Präferenzen der Asylsuchenden maßgeblich berücksichtigt, ist es aber sinnvoller, wenn Flüchtlinge erst ein Jahr nach ihrer Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten oder studieren können. Das erhöht die Chance, dass Asylsuchende, deren Präferenzen zumindest teilweise berücksichtigt wurden, ein Gefühl der Zugehörigkeit zu "ihrem" Mitgliedstaat entwickeln. So könnten Diaspora-Communities in den Mitgliedstaaten entstehen, in denen es derzeit noch keine solchen Gemeinschaften gibt. Gleichzeitig können diejenigen, die in einem anderen Mitgliedstaat besser Aussichten auf einen Job haben, bereits nach einem Jahr vom Recht auf Freizügigkeit profitieren.

Flüchtlingen soll das Recht auf Freizügigkeit unter denselben Bedingungen gewährt werden, die auch für EU-Bürger gelten. Das bedeutet, dass sie sich in einem anderen Mitgliedstaat nur niederlassen dürfen, wenn sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit, einen Studienkredit oder anderweitige eigene Mittel selbst zu bestreiten.

Die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung von positiven Asylentscheidungen und der damit verbundenen Rechte durch alle Mitgliedstaaten würden das Gemeinsame Europäische Asylsystem vervollständigen. Damit würde auch der „unionsweit geltende einheitliche Status für Personen, denen Schutz gewährt wird“, geschaffen, den einzuführen die EU-Kommission und der Rat seit 16 Jahren versprechen, und der bereits im Vertrag von Lissabon (Artikel 78, Absatz 2, Punkt a und b) vorgesehen ist. Um dies endlich in die Praxis umzusetzen, sollte die Kommission ein gesondertes Rechtsinstrument vorschlagen, welches die konkrete Regelung der Übertragung des Schutzstatus und der damit verbundenen Rechte umfasst, um Rechtssicherheit für Personen zu schaffen, die sich dafür entscheiden, in einen anderen Mitgliedstaat umzuziehen.

7 DAS VERTEILUNGSSVERFAHREN

Die Notfall-Umsiedlung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien funktioniert in der Praxis schlecht. Das gefährdet das gesamte Projekt. Die meisten Asylsuchenden meiden die Umsiedlung und reisen auf unregelmäßige Weise in einen anderen Mitgliedstaat weiter, weil das Umsiedlungsverfahren undurchsichtig ist, viel zu lange dauert und die Präferenzen der Asylsuchenden übergeht. Solche Fehler müssen vermieden werden.

Das Verteilungsverfahren vor Ort

1. Bei ihrer Ankunft sollten Asylsuchende unter uneingeschränkter Achtung ihrer Grundrechte **registriert** werden. Personen, die sich weigern, sich registrieren zu lassen, können nicht an dem Verteilungsverfahren teilnehmen.

2. Alle Mitgliedstaaten müssen **genügend Plätze für die Unterbringung von Asylsuchenden** bereitstellen, in denen Asylsuchende bleiben können, bis sie verteilt werden beziehungsweise in denen sie im Aufnahmestaat untergebracht werden. Das können Plätze in offenen Verteilungszentren sein, aber auch Plätze in dezentralen Unterkünften, wie Wohnungen. An den EU-Außengrenzen, wo die meisten Asylsuchenden ankommen, muss die EU, und insbesondere EASO/die neue EU-Asylbehörde die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung und dem Betrieb der Unterkünfte umfassend unterstützen.
3. **Die EU-Asylbehörde muss bei der Verteilung eine Schlüsselrolle spielen.** Sie sollte die endgültige Entscheidung darüber treffen, welche oder welcher Asylsuchende auf welches EU-Land verteilt wird und das zentrale Zuweisungsverfahren verwalten. Dazu gehört auch, mit den Asylsuchenden Erstgespräche zu führen, um deren spezifische Schutzbedürftigkeit (z.B. unbegleitete Minderjährige), familiäre, kulturelle und soziale Bindungen sowie ihre Präferenzen zu ermitteln. In Zusammenarbeit mit NGOs sollte die Asylbehörde die Asylsuchenden außerdem über die Mitgliedstaaten, auf die sie verteilt werden sollen sowie über mögliche Alternativen informieren.
4. Um zu vermeiden, dass Asylsuchende gezwungen sind, in dem Mitgliedstaat, in dem sie ankommen, unnötig lange warten müssen, sollten sie **innerhalb von Tagen** und nicht von Wochen oder Monaten verteilt werden.
5. **Für unbegleitete Minderjährige müssen spezielle Verfahrensgarantien gelten.** Sie sollten so schnell wie möglich mit Familienmitgliedern, die bereits in einem Mitgliedstaat leben, zusammengebracht werden. Das Kindeswohl muss bei der Verteilung immer Vorrang haben. Besondere Bedürfnisse der Schutzsuchenden, insbesondere ihre physische und psychische Gesundheit, sowie ihre genderspezifischen Belange müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

ANHANG

Tabelle: Anzahl der Asylsuchenden nach Mitgliedstaat im Vergleich zur Anzahl der laut Verteilungsschlüssel aufzunehmenden Asylsuchenden nach Mitgliedstaat in relativen und absoluten Zahlen 2014

| Member State | Share in 2014 (%) | Relocation quota (%) | Number of applications in 2014 | Number of applications under relocation quota |
|----------------|-------------------|----------------------|--------------------------------|---|
| Austria | 4.47 | 2.62 | 28,065 | 16,402 |
| Belgium | 3.64 | 2.91 | 22,850 | 18,218 |
| Bulgaria | 1.76 | 1.25 | 11,080 | 7,825 |
| Croatia | 0.07 | 1.73 | 450 | 10,830 |
| Cyprus | 0.27 | 0.39 | 1,745 | 2,441 |
| Czech Republic | 0.18 | 2.98 | 1,155 | 18,657 |
| Estonia | 0.02 | 1.76 | 155 | 11,018 |
| Finland | 0.57 | 1.72 | 3,625 | 10,768 |
| France | 10.26 | 14.17 | 64,310 | 88,713 |
| Germany | 32.36 | 18.42 | 202,815 | 115,321 |
| Greece | 1.50 | 1.90 | 9,435 | 11,895 |
| Hungary | 6.82 | 1.79 | 42,775 | 11,206 |
| Italy | 10.31 | 11.84 | 64,625 | 74,126 |
| Latvia | 0.05 | 1.21 | 375 | 7,575 |
| Lithuania | 0.07 | 1.16 | 440 | 7,262 |
| Luxembourg | 0.18 | 0.85 | 1,150 | 5,321 |
| Malta | 0.21 | 0.69 | 1,350 | 4,319 |
| Netherlands | 3.91 | 4.35 | 24,535 | 27,233 |
| Poland | 1.28 | 5.64 | 8,025 | 35,310 |
| Portugal | 0.07 | 3.89 | 440 | 24,353 |
| Romania | 0.24 | 3.75 | 1,545 | 23,477 |
| Slovakia | 0.05 | 1.78 | 330 | 11,143 |
| Slovenia | 0.06 | 1.15 | 385 | 7,199 |
| Spain | 0.89 | 9.10 | 5,615 | 56,971 |
| Sweden | 12.97 | 2.92 | 81,325 | 18,281 |

Quelle: AIDA (Asylum Information Database): Common asylum system at a turning point: Refugees caught in Europe's solidarity crisis, annual report 2014-2015, September 2015, Seite 46-47